

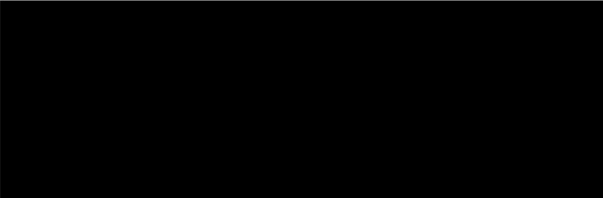


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

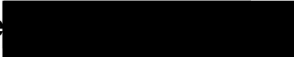
Per E-Mail:



Stuttgart 22. Februar 2023
Name Lutz Bölke
Durchwahl +49 (711) 279-3150
E-Mail Lutz.Boelke@mwk.bwl.de
Aktenzeichen MWK22-051-2/2/3
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr LIFG-Antrag zum rechtlichen Status der TUM-Außenstellen in Heilbronn

Anlage: Landtagsdrucksache 16 / 6807 vom 15.08.2019

Sehr geehrte 

auf Ihren per E-Mail vom 7. Dezember 2022 gestellten Antrag auf Informationszugang erhalten Sie folgenden

Bescheid:

- 1.) Hinsichtlich Ihrer Frage zu § 72a LHG wird auf die Landtagsdrucksache 16/6807 vom 15.08.2019 verwiesen.
- 2.) Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 3.) Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit dem o.g. E-Mail haben Sie um Übersendung gebeten von Dokumenten „zur Rechtsprüfung der Anwendbarkeit des LHG (BW) auf die TU München, den TUM Campus Heilbronn gGmbH und verwandte Organisationen“ und von „Dokumente dazu (falls existent), welche konkreten Regelungen des LHG (BW) für die genannten Organisationen gelten.“ Sie wollen Einsicht in „Dokumente zur Prüfung der Frage, ob

die genannten Organisationen von § 72 a LHG (BW) abgedeckt werden sowie dazu, ob § 65 LHG (BW) auf die genannten Organisationen Anwendung findet.“

Zum Rechtsstatus der Außenstelle der TUM in Heilbronn hat sich das Wissenschaftsministerium in einer Stellungnahme zu einem Antrag der Abgeordneten Gabi Rolland u. a. SPD geäußert. Diese Stellungnahme ist in der Landtagsdrucksache 16 / 6807 vom 15.08.2019 veröffentlicht worden und auch über den Internet-Auftritt des Landtags öffentlich einsehbar. Der Einfachheit halber erhalten Sie anbei eine Kopie dieses Dokuments.

Unter Ziff. 6 wurde in der genannten Landtagsdrucksache ausgeführt, dass sich die Außenstelle auf § 72a LHG stützen kann.

Zur Anwendbarkeit von § 65 LHG auf die Studierendenschaft gibt es weder dort, noch in den Akten des Wissenschaftsministeriums Ausführungen.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfach 105052, 70044 Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Lutz Bölke
Leitender Ministerialrat